

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.03.2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 556/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 17.03.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 18.03.2026 |

Jahresabschluss 2021; Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadt Alfeld (Leine) legt Ihnen mit dieser Vorlage den Jahresabschluss 2021 vor. Der Jahresabschluss gibt als wesentliches Dokumentations- und Rechenschaftsinstrument darüber

Auskunft, wie die Daten des Haushaltsplans verwirklicht worden sind. Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 des

Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich darzustellen. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen (§ 128 Abs. 1, S. 2 NKomVG). Er lehnt sich an den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) an. Der Jahresabschluss bildet das Ende des alljährlichen Haushaltskreislaufs.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres müssen die Vertretung (der Rat), die Aufsichtsbehörde und die

Öffentlichkeit über die Ausführung der Haushaltsplanung informiert werden.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Bilanz und
- einem Anhang.

Unter Verweis auf den Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.06.2024 (Vorlage 360/XIX) sieht die Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen

Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) davon ab, für den Jahresabschluss 2021 den Anhang und die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu erstellen.

Die §§ 50 bis 59 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung -KomHKVO-) legen die Grundsätze zum Inhalt und zur Gliederung des Jahresabschlusses und der Anlagen fest. Nach § 54 KomHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt (Plan-Ist-Vergleich).

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG stellt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn zusammen mit einem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und gegebenenfalls einer eigenen Stellungnahme zu diesem Schlussbericht der Vertretung (dem Rat) vor, damit dieser über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden kann. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates für den Beschluss des Jahresabschlusses und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG. Der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung ist gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Anschließend ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Mit erneutem Verweis auf den o.g. genannten Beschluss des Rates wird die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nicht umfassen. Insofern wird mit dieser Vorlage auch kein Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt.

Das Haushaltsjahr 2021 schließt laut Jahresabschlussbericht der Verwaltung mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von minus 1.600.855,15 € ab. Außerordentlich ergibt sich ein Ergebnis negatives Ergebnis in Höhe von 73.061,56 €. Das Jahresergebnis 2021 beträgt damit insgesamt minus 1.673.916,71 €.

| ERGEBNISRECHNUNG | Ergebnis 2021 | Ansatz 2021 | mehr (+) weniger (-) |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------------------|
| Ordentliche Erträge | 40.656.736,48 | 39.585.700,00 | 1.071.036,48 |
| Ordentliche Aufwendungen | 42.257.591,63 | 42.509.100,00 | 251.508,37 |
| Ordentliches Ergebnis | -1.600.855,15 | -2.923.400,0 | 1.322.544,85 |
| Außerordentliche Erträge | 63.705,68 | 30.000 | 33.705,68 |
| Außerordentliche Aufw. | -136.767,24 | -30.000 | -106.767,24 |
| Außerordentliches Ergebnis | -73.061,56 | 0,00 | -73.061,56 |
| Jahresergebnis | -1.673.916,71 | -2.923.400,00 | 1.249.483,29 |

Nach den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2021 lag das Jahresergebnis bei minus 2.923.400,00 €. Somit ist das Ergebnis um 1.249.483,29 € besser ausgefallen als ursprünglich geplant.

| FINANZRECHNUNG | Ergebnis 2021 | Ansatz 2021 | mehr (+) weniger (-) |
|----------------------------------|----------------------|--------------------|---------------------------------|
| Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit | 38.646.882,33 | 38.411.100,00 | 235.782,33 |
| Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit | 36.560.486,21 | 38.618.100,00 | 2.057.613,79 |
| Saldo Einz./Ausz. | 2.086.396,12 | -207.000,00 | 2.293.396,12 |

| BILANZ | 2021 | 2020 |
|----------------|----------------|----------------|
| Bilanzsumme | 124.725.450,85 | 124.448.480,76 |
| Anlagevermögen | 117.841.545,06 | 117.072.243,95 |
| Schulden | 94.660.278,07 | 93.926.272,92 |
| Nettoposition | 8.736.587,43 | 10.396.042,33 |

Der Bürgermeister hat am 12.03.2026 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 festgestellt.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss und den Rat:

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2021 und beschließt außerdem, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.“

Anlagen